

# Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace

Vom 20. Februar 2020

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Im Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern dieser zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBI S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren liegt beim Studierendenbüro.

## **§ 3 Zulassungsantrag**

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 1. Juli bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für das Wintersemester 2018/2019 wird das Ende der Antragsfrist auf den 15. Juli 2018 festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. <sup>2</sup>Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. <sup>3</sup>Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

## § 4

### Auswahlverfahren, Quoten, Rangordnung

- (1) <sup>1</sup>Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorab Studienplätze wie folgt vergeben:
- a) 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte, insbesondere soziale Härte,
  - b) 5 v.H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind.
- <sup>2</sup>Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satz 1 Buchst. a liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. <sup>3</sup>Für jede Quote in Satz 1 muss wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (2) <sup>1</sup>Die übrigen Studienplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens vergeben. <sup>2</sup>Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gemäß Abs. 3 erreichte Rang als das einzige Auswahlkriterium festgesetzt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los, sollten die vorhandenen Studienplätze nicht ausreichen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erfolgreich absolviert haben, werden auf Grundlage des arithmetischen Mittels
- 1. der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz Nr.1 oder 2 der Prüfungsordnung oder, soweit der Bewerber oder die Bewerberin noch nicht über einen entsprechenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt, der Durchschnittsnote aller bisher in einem den Qualifikationsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen) (Gewichtung: zweifach),
  - 2. der erreichten Note im (mit mind. 4,0 bewerteten) Auswahlgespräch im Rahmen des Eignungsverfahrens (Gewichtung: einfach)
- in eine Rangordnung platziert. <sup>2</sup>Die Note nach S. 1 Nr.1 wird bei der Berechnung zweifach, die Note nach S. 1 Nr. 2 einfach gewichtet. <sup>3</sup>Die Note gemäß S. 1 Nr. 1 von Bewerberinnen und Bewerber mit einem rechtswissenschaftlichen Studienabschluss gehen in die Berechnung der Rangordnung mit einer Gewichtung von 0,833 ein.
- (4) Sind für die Vergabe nach Abs. 2 Satz 1 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 1 Satz 1 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind.
- (5) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

## § 5

### Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) <sup>1</sup>Die Katholische Universität Eichstätt- Ingolstadt benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber über die Entscheidung im Zulassungsverfahren sowie über die Gesamtzahl der vergebenen Studienplätze und die erreichte Platznummer in der Rangordnung. <sup>2</sup>Für die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber wird anhand der Rangordnung eine Warteliste erstellt.
- (2) <sup>1</sup>Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. <sup>2</sup>Immatrikulieren sich Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen

Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

- (3) Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 6 Nachrückverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt Nachrückverfahren durch. <sup>2</sup>Hierbei werden die zu vergebenden Studienplätze entsprechend der Rangfolge der Warteliste vergeben.
- (2) Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. Juni 2018 und am 24. Juli 2019 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 19. Februar 2020 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 15. Januar 2020; Az.: R.2-H2413.3.EIC/19/4.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. Februar 2020

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2020 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 2020.